

IT-Sicherheit – Urteilsbesprechung Ausgabe 03/2009

OLG Frankfurt am Main zur Internet „Abo-Falle“

Wer kennt sie nicht. Die Internetseiten, die auf den ersten Blick so harmlos daher kommen, Hilfe bei den Hausaufgaben versprechen, kostenlose Highspeed-Downloads versprechen oder aber – wie in dem hier entschiedenen Fall – den User bei der Ahnenforschung behilflich sein wollen.

Bei diesen Angeboten ist zumindest immer dann Vorsicht geboten, wenn man zur Registrierung unter Angabe seiner persönlichen Daten aufgefordert wird. Eine beliebte Masche ist es dabei zurzeit nämlich, irgendwo im Rahmen der Anmeldung einen kaum sichtbaren Hinweis zu verstecken, dass man gerade ein kostenpflichtiges Abonnement bestellt, welche ab sofort monatliche Kosten auslöst.

Die Betreiber solcher Seiten machen es sich hier zu nutze, dass kaum jemand die vielen Sternchenhinweise beim Registrierungsvorgang oder gar die aus vielen Paragraphen bestehenden AGB durchliest bevor er dich anmeldet. Rechtlich ist es schwierig aus diesen Verträgen wieder heraus zu kommen, weil ja eigentlich über die Kostenpflicht vorher aufgeklärt wurde und der User sich eben vorab informieren muss, was er ausfüllt und ob er dafür Kosten tragen muss.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatte sich mit einem solchen Fall zu befassen. Und das Urteil ist nur zu begrüßen. Das Gericht sah in einem solchen Vorgehen einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) und gleichzeitig gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Aufgrund des Verstoßes gegen das UWG besteht sogar ein Anspruch auf Abführung des dadurch erzielten Gewinns an den Bundeshaushalt (§ 10 Absatz 1 UWG).

Das Gericht urteilte: Rechnet der durchschnittlich verständige Internetnutzer in Ansehung der Art und Präsentation eines Internetangebots nicht damit, dass er dafür bezahlen muss, reicht ein Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit am Ende eines Sterchentextes oder in AGB nicht aus. Ist das Geschäftsmodell eines Anbieters erkennbar darauf gerichtet, Verbraucher über die Entgeltlichkeit der angebotenen Dienstleistung zu täuschen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung des durch das rechtswidrige Geschäftsgebaren erzielten Gewinns.

Fazit:

Der hier entschiedene Fall bezieht sich auf extreme und offenkundige Verschleierungstaktiken einiger unseriöser Anbieter und darf nicht zum Anlass genommen werden die seriösen Anbieter zu verunsichern im Hinblick auf Sternchenhinweise und AGB. Es zeigt jedoch in beruhigender Weise, dass die Gerichte durchaus im Stande sind, anhand der rechtlichen Möglichkeiten unseriöse Anbieter – trotz des erfolgten Hinweises auf die Kostenpflichtigkeit – zu verurteilen. Grundsätzlich gilt aber natürlich für alle Anbieter: Preise müssen transparent und offen dargestellt werden. Der Verbraucher muss wissen was auf ihn zukommt. Auch und gerade bei dauerhaften Verträgen im Netz.

(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 04.12.2008, Az. 6 U 187/07)

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht

www.schutt-waetke.de

LG Düsseldorf zur Nutzung einer .com-Domain durch den Handelsvertreter

Ein deutsches Unternehmen hat einen Handelsvertreter im Ausland. Es nutzt selbst nur die mit dem eigenen Unternehmenskennzeichen versehene .de-Domain. Mit dem Handelsvertreter gibt es eine Vertriebsvereinbarung, die ihm ermöglicht in einem gewissen geographischen Bereich im Namen des deutschen Unternehmens aufzutreten und gegen Provision Verträge zu schließen. Er hat sich die mit dem Unternehmenskennzeichen der deutschen Firma versehene .com-Domain registriert und nutzt diese. Der Inhalt der Domain ist in englischer Sprache, wendet sich jedoch zumindest mittelbar auch an deutsche Kunden, da Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland genommen wird.

Das LG Düsseldorf sah hierin eine Verletzung der Rechte aus dem Markengesetz der deutschen Firma. Selbst als Handelsvertreter und selbst im Rahmen der Vertriebsvereinbarung sei eine rechtmäßige Nutzung der .com-Domain nicht möglich. Nach Ansicht des Gerichts stehen .com-

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Domains für den internationalen Geschäftsverkehr. Der Markeninhaber muss selbst entscheiden dürfen, wer und wie eine seinen Markennamen verwendende Domain genutzt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen selbst die Domain bislang noch nicht gesichert hat oder dies auch nicht vorhat. Die Nutzung der Domain führe zu einer Verwechslungsgefahr, weil der User hinter der Domain nicht den Handelsvertreter sondern den Markeninhaber vermute.

(LG Düsseldorf, Beschluss vom 22.04.2008)

Fazit:

Auf Markenrechte kann eine solche Entscheidung nur gestützt werden, wenn die fragliche Domain auch im geschäftlichen Verkehr genutzt wird, was in diesem Fall offenkundig der Fall war. Wäre ein hinreichender Bezug zu Deutschland nicht erkennbar gewesen wäre deutsches Recht wohl nicht zur Anwendung gekommen. Es ist grundsätzlich ratsam keine fremden Namen oder Marken – auch nicht als Teil des Domainnamens oder in einer bewusst verwechslungsfähigen Art und Weise – bei der Registrierung von Domains zu verwenden.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT Recht

www.schutt-waetke.de